

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VS 8/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Juli 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens ist ein Anspruch der Klägerin auf Witwenrente nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) infolge des Freitods ihres Ehemannes streitig.
- 2 Der 1943 geborene Ehemann der Klägerin war von etwa 1970 bis 1983 - zuletzt als Hauptfeldwebel - bei der 2. Kompanie des Flugabwehrraketen-Bataillons in S. (R.) tätig. Er starb in der Nacht von Freitag, dem 7. September 1984, auf Samstag während des Dienstes als stellvertretender Offizier vom Wachdienst in der Kaserne; nach dem Todesermittlungsbericht der Kriminalpolizei erlag er einem selbst gesetzten Kopfschuss mit seiner Dienstpistole. Der 1985 gestellte Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung blieb ebenso wie die anschließende Klage ohne Erfolg (Bescheid der Beklagten vom 30. September 1985; Urteil des Sozialgerichts <SG> Oldenburg vom 25. Februar 1988). Auf die Berufung der Klägerin stellte das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 25. August 1989 fest, dass der Tod des Ehemannes der Klägerin Folge einer Wehrdienstbeschädigung sei, und verurteilte die Beklagte zur Gewährung von Witwenrente.
- 3 Das von der Beklagten angerufene Bundessozialgericht (BSG) änderte mit Urteil vom 24. September 1992 die Entscheidung des LSG und wies die Berufung der Klägerin aus folgenden Erwägungen zurück (- 9a RV 31/90 -, SozR 3-3200 § 81 Nr 6): Der Tod des Ehemannes der Klägerin könne weder als Wehrdienstbeschädigung noch als Folge einer solchen Schädigung beurteilt werden. Für die Ursächlichkeit zwischen geschützter Tätigkeit und Schädigung sei der Nachweis erforderlich; auch bei der Schädigung "durch" wehrdiensteigentümliche Verhältnisse zähle die so genannte haftungsbegründende Kausalität zum Schädigungstatbestand und verlange daher Vollbeweis. Nach den Feststellungen des LSG habe kein akutes psychisches Trauma vorgelegen, allenfalls sei der psychische Zustand durch eine Reihe von belastenden Momenten herbeigeführt worden, was in der gesetzlichen Unfallversicherung zur Anspruchsbegründung nicht ausreiche. Im Soldatenversorgungsrecht sei im Einzelfall zu prüfen, ob "wehrdiensteigentümliche Verhältnisse" als Ursachen in den Vordergrund träten, etwa wenn der Soldat im Dienst Einwirkungen ausgesetzt gewesen sei, die im Unfallversicherungsrecht zu der Erkenntnis geführt hätten, dass sie in auffallender Weise das Unfallrisiko erhöhten und deshalb in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) berücksichtigt worden seien. Handele es sich aber, wie hier, um eine Krankheit, die in der BKV nicht berücksichtigt worden sei, könne an eine Anerkennung als Wehrdienstbeschädigung nur gedacht werden, wenn Verhältnisse vorlägen, die derart seien, dass sie den Dienstherrn wegen der Gefährdung der Soldaten zum Handeln veranlassen müssten; solche Umstände seien vom LSG hier nicht festgestellt.



- 4 Mit ihrem 2001 gestellten Überprüfungsantrag hat die Klägerin geltend gemacht, das BSG habe mit Urteil vom 15. Dezember 1999 - B 9 VS 2/98 R - (SozR 3-3200 § 81 Nr 16) unter Aufgabe des Urteils vom 24. September 1992 aaO entschieden, im sozialen Entschädigungsrecht genüge auch zum Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität die Wahrscheinlichkeit. Damit ist sie bislang ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2002; Urteil des SG Oldenburg vom 10. Februar 2004; Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 15. Juli 2005). Das LSG hat zur Begründung unter Bezugnahme auf die Urteilsgründe des SG (§ 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) im Wesentlichen ausgeführt: Es könne offen bleiben, ob eine gesundheitliche Schädigung des Verstorbenen nachweisbar sei. Jedenfalls sei nicht wahrscheinlich, dass eine in Betracht kommende psychische Gesundheitsstörung wehrdienstbedingt sei. Eine solche sei offenkundig nicht durch eine Wehrdienstverrichtung oder durch einen Wehrdienstunfall herbeigeführt worden. Bei durch die wehrdiensteigentümlichen Verhältnisse herbeigeführten Gesundheitsstörungen werde nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (SozR 3-3200 § 81 Nr 3, 6, 8; BSGE 73, 190 = SozR, aaO, Nr 9) der versorgungsberechtigt geschützte Bereich grundsätzlich nach dem Vorbild des Rechts der Berufskrankheiten bestimmt. Die maßgebliche BKV vom 31. Oktober 1997 (BGBl I 2623) enthalte keine psychischen Erkrankungen infolge beruflicher Belastungen. Gegen einen solchen Zusammenhang sprächen auch die mit psychischen Erkrankungen im Entschädigungsrecht gewonnenen Erfahrungen; berufliche Belastungen wie die vorliegend deutlich gewordenen seien allgemein nicht geeignet, psychische Schäden hervorzurufen. Diese Belastungen erreichten nicht annähernd eine Intensität wie bei Verfolgungsmaßnahmen. Auch die Anspruchsvoraussetzungen für eine Kann-Versorgung nach § 81 Abs 6 Satz 2 SVG würden nicht erreicht, weil die angeschuldigten Belastungen nicht kriegsähnlichen Belastungen gleichzustellen seien. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 5 Dagegen hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und das Vorliegen von Verfahrensfehlern geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da kein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 1. In erster Linie rügt die Klägerin das Vorliegen eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie macht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) geltend, indem sie vorbringt, die Ablehnungs-



gründe des Urteils seien überraschend auf Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch <SGB VII>, BKV) gestützt worden.

- 8 Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss zunächst dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B; Beschluss vom 25. August 2004 - B 10 KG 3/04 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c).
- 9 Die im Berufungsverfahren bereits rechtskundig vertretene Klägerin rügt insoweit im Wesentlichen das Fehlen eines rechtzeitigen vorherigen Hinweises des LSG auf den genannten rechtlichen Gesichtspunkt, dem sie mit entsprechendem weiteren Vorbringen hätte Rechnung tragen wollen. Damit hat sie indessen nicht hinreichend dargelegt, durch das Urteil verfahrensfehlerhaft überrascht worden zu sein. Zwar ist eine Hinweispflicht des Gerichts ua gegeben, wenn es Anforderungen an den Sachvortrag stellen oder Umstände als entscheidungserheblich zu Grunde legen will, mit denen ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer aaO § 62 RdNr 8b mwN). Dafür reicht es aber nicht aus, dass ein bestimmter Gesichtspunkt im unmittelbar vorangehenden Verfahren nicht angesprochen worden ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Beteiligte auch aufgrund sonstiger naheliegender Erkenntnisquellen nicht auf den Gedanken kommen konnte, dass es darauf ankommen würde.
- 10 Insofern hätte sich die Klägerin näher mit dem vorausgegangenen Senatsurteil vom 24. September 1992 aaO auseinandersetzen müssen. Insbesondere wäre zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine Darlegung erforderlich gewesen, warum sie in Kenntnis der Gründe jener Entscheidung gleichwohl von dem vorgenannten rechtlichen Gesichtspunkt (SGB VII, BKV) überrascht werden konnte, nachdem der erkennende Senat in dieser Entscheidung eingehend die versorgungsrechtliche Bedeutung der Aufnahme einer Erkrankung in die Liste der Berufskrankheiten betont hatte. Unter anderem hat er ausgeführt, dass damit auch normativ festgelegt werde, dass besondere Einwirkungen des Arbeitslebens schädigenden Charakter hätten und allgemein geeignet seien, diese Krankheit hervorzurufen. Handele es sich aber wie beim verstorbenen Ehemann der Klägerin um eine nicht in der BKV berücksichtigte Erkrankung, sei der in § 551 Abs 2 Reichsversicherungsordnung niedergelegte Rechtsgedanke zu berücksichtigen. Dazu räumt die Klägerin selbst ein, dass auch nach der ihr bekannten neueren Rechtsprechung des erkennenden Senats der versorgungsrechtlich geschützte Bereich bei unfallunabhängigen Krankheiten nach dem Vorbild der BKV bestimmt wird.



- 11 2. Auch soweit die Klägerin den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-
sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) anführt, genügt die Begründung nicht den gestellten Anforderun-
gen.
- 12 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn
sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit
oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig
ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berück-
sichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche
Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Grün-
den der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte
Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen,
muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage,
(2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die
über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also
eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7; BSGE 40, 158 = SozR,
aaO, Nr 11, 13, 31, 59, 65).
- 13 Zwar behauptet die Klägerin, die von ihr sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage:
ob im Falle der Selbsttötung die Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl etwa Be-
schluss vom 11. Oktober 1994 - 9 BV 55/94), wonach der versorgungsrechtlich ge-
schützte Bereich nach dem SVG bei unfallunabhängigen Krankheiten ausschließlich nach
dem Vorbild des Berufskrankheitenrechts bestimmt wird, zum Tragen kommt oder ob
nicht unter Beachtung der wehrdiensteigentümlichen Verhältnisse, wie der Pflicht des
Tragens einer Waffe, die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen
Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) 2004, Nr 74 (S 214,
215) zu beachten sind,
sei klärungsbedürftig. Auch in diesem Zusammenhang setzt sie sich jedoch nicht hinreichend
mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Senats, insbesondere im Urteil vom
24. September 1992 (aaO) auseinander. Soweit sie dabei die Ansicht vertritt, im Falle der
Selbsttötung sei unter Beachtung der wehrdiensteigentümlichen Verhältnisse, wie der Pflicht
des Tragens einer Waffe, zu urteilen, fehlt jegliche Stellungnahme zu den einschlägigen Aus-
führungen in jenem Senatsurteil. Der Senat hatte seinerzeit dargelegt, Umstände, die den
Dienstherrn wegen der Gefährdung der Soldaten zum Handeln veranlassen müssten, seien im
Falle des verstorbenen Ehemannes der Klägerin nicht festgestellt worden. Das in der Be-
schwerdebegründung herangezogene Gutachten von Prof. Dr. M. -F. hatte der da-
maligen Senatsentscheidung bereits zugrunde gelegen. Die Klägerin behauptet nicht, dass
auch diese Erkenntnisse im Hinblick auf das Senatsurteil vom 15. Dezember 1999 (aaO), das
den Beweismaßstab bei der haftungsbegründenden Kausalität geändert hat, überholt seien.



Ebenso wenig macht sie deutlich, dass sich die von ihr angesprochene Stelle der AHP 2004 gerade auf eine Selbsttötung bezieht, die auf einer durch längerfristige Einwirkungen verursachten psychischen Erkrankung beruht.

- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

